

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
1A.186/2005 /ggs

Urteil vom 9. Dezember 2005  
I. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Féraud, Präsident,  
Bundesrichter Nay, Reeb,  
Gerichtsschreiber Häri.

Parteien  
Y.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten  
durch Rechtsanwalt Dr. Martin Burkhardt und Rechtsanwältin Lucy Vrba,

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Abteilung B, Gartenhofstrasse 17, Postfach 9680, 8036  
Zürich,  
Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13, Postfach, 8023 Zürich.

Gegenstand  
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Australien,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss des  
Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 4. Juni 2005.

Sachverhalt:

A.

1. Am 22. Januar 2004 ersuchten der australische Director of Public Prosecutions (DPP) und die  
Börsenaufsichtsbehörde Australian Securities and Investment Commission (ASIC) die Schweiz um  
strafrechtliche Rechtshilfe gestützt auf folgenden Sachverhalt:

Die ASIC habe im April 1995 Ermittlungen aufgenommen hinsichtlich des Eigentums an Aktien der  
O.\_\_\_\_\_. Ltd. Dabei sei die ASIC nicht in der Lage gewesen, die wirtschaftlichen Eigentümer von  
O.\_\_\_\_\_-Aktien im Besitz zweier Schweizer Banken, der Bank A.\_\_\_\_\_ und der Bank  
B.\_\_\_\_\_, festzustellen. Die ASIC verdächtige zwei australische Bürger, X.\_\_\_\_\_ und  
Y.\_\_\_\_\_, der Beteiligung an Aktivitäten, die Widerhandlungen gegen die australischen Gesetze  
über Aktienbesitz darstellten. Die ASIC mutmasse, dass die Aktien, die 1995 im Besitz der Banken  
A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gewesen seien, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_ und einem weiteren  
australischen Bürger, Z.\_\_\_\_\_, gehört hätten. Die australischen Behörden verdächtigten  
X.\_\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_\_, dass beide eine Anzahl von Aktien besessen und somit nach  
australischem Gesetz der O.\_\_\_\_\_ Ltd. ihre Aktienbeteiligung hätten bekannt geben müssen.  
Weder X.\_\_\_\_\_ noch Y.\_\_\_\_\_ hätten jedoch der O.\_\_\_\_\_ Ltd. ihre Beteiligung offen gelegt.  
Die australischen Behörden seien weiter der Ansicht, dass X.\_\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_\_ versucht  
hätten, ihre Aktienbeteiligung gegenüber den Behörden zu verheimlichen.

Die ASIC sei bis 1998 als Australian Securities Commission (ASC) bekannt gewesen. Nach der  
Australian Securities Commission Act 1989 (ASC-Gesetz) könne die ASC in Fällen, in denen  
hinreichender Verdacht bestehe, dass jemand über untersuchte Sachverhalte Informationen erteilen  
könne, ihn laden, damit er unter Eid aussage. X.\_\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_\_ seien in Anwendung des  
ASC-Gesetzes vernommen worden; X.\_\_\_\_\_ am 6. Juni 1995 und 6. September 1995,  
Y.\_\_\_\_\_ am 18. Mai 1995. Beiden sei bei den Einvernahmen jeweils gesagt worden, dass sie alle  
Fragen, die für die von der ASC ermittelte Sache von Bedeutung seien, zu beantworten hätten;  
Selbstbezeichnung stelle keinen Grund für die Verweigerung der Aussage dar. X.\_\_\_\_\_ und  
Y.\_\_\_\_\_ sei indessen mitgeteilt worden, dass Antworten nicht gegen sie in strafrechtlichen

Verfahren verwendet werden könnten, wenn sie davor das Wort "Privilege" benützten. Die Verwendung des Wortes "Privilege" schütze Zeugen nicht in Verfahren aufgrund einer Falschaussage. Sowohl X. \_\_\_\_\_ als auch Y. \_\_\_\_\_ hätten das Wort "Privilege" häufig benutzt. Die ASC habe X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ befragt, weil sie den Aktienbesitz an der O. \_\_\_\_\_ Ltd. habe aufklären wollen. An der australischen Börse seien bezüglich der O. \_\_\_\_\_ Ltd. verdächtige Handelsgeschäfte getätigt worden. Diese hätten möglicherweise eine Reihe unterschiedlicher Straftaten umfasst. Die australischen Behörden vermuteten, dass allenfalls Widerhandlungen gegen die australischen Börsenregeln, Marktmanipulation und Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über "substantielles Anteilseigentum" erfolgt seien. Diese letzteren Widerhandlungen seien die wichtigsten gewesen. Nach australischem Gesetz müsse eine Person, die substantieller Anteilseigner sei, dem entsprechenden Unternehmen ihre Beteiligung innerhalb von zwei Tagen schriftlich mitteilen. Eine Person sei substantieller Anteilseigner, wenn sie Anspruch auf nicht weniger als 5 % der Aktien eines Unternehmens habe.

Die ASC habe zum damaligen Zeitpunkt nicht feststellen können, ob Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zu substantiellem Anteilseigentum begangen worden seien. Der ASC sei die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer mancher O. \_\_\_\_\_-Aktien nicht bekannt gewesen; ebenso wenig, dass die Strohgesellschaften in Australien, die im Namen der Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ O. \_\_\_\_\_-Aktieninhaber gewesen seien, die Aktien im Namen von X. \_\_\_\_\_ oder Y. \_\_\_\_\_ besessen hätten. Dies hätte die Aktienzahl, die X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ hätten bekannt geben müssen, erhöht.

Am 4. Mai 1995 habe die O. \_\_\_\_\_ Ltd. der australischen Börse mitgeteilt, dass sie "von den wirtschaftlichen Eigentümern am mutmasslichen Aktienbesitz im Namen von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ keine unabhängige Kenntnis" habe. Am 11. Mai 1995 habe die O. \_\_\_\_\_ Ltd. überdies Folgendes mitgeteilt: "Zur weiteren Klärung wiederholen wir, dass weder die O. \_\_\_\_\_ Ltd. noch eines ihrer Vorstandsmitglieder von den wirtschaftlichen Eigentümern am Aktienbesitz im Namen von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ Kenntnis hatte."

X. \_\_\_\_\_ habe bei den erwähnten Einvernahmen durch die ASC unter anderem ausgesagt, er sei am 6. Juni 1995 Vorstandsvorsitzender der O. \_\_\_\_\_ Ltd. gewesen und habe über die T. \_\_\_\_\_ Ltd. einen Aktienanteil von etwa 12,5 % besessen; in eigenem Namen habe er weitere ca. 1'400 Aktien besessen; am 4. Mai 1995 - dem Tag, an dem die ASC vom australischen Bundesgerichtshof eine einstweilige Verfügung über die Einschränkung des Handels mit O. \_\_\_\_\_-Aktien erlangt habe - habe eine Vorstandssitzung der O. \_\_\_\_\_ Ltd. stattgefunden; dabei sei die Frage der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien diskutiert worden; keines der Vorstandsmitglieder habe die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien gekannt; X. \_\_\_\_\_ habe die Namen der Organisationen nicht gekannt, in deren Namen die Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ O. \_\_\_\_\_-Aktien gehalten hätten.

Am 18. Mai 1995 habe Y. \_\_\_\_\_ vor der ASC ausgesagt, er verfüge nur über O. \_\_\_\_\_-Aktien, die im Namen der G. \_\_\_\_\_ Ltd. eingetragen seien; er sei nicht der Ansicht, dass die G. \_\_\_\_\_ Ltd. je ein substantieller Anteilseigner an der O. \_\_\_\_\_ Ltd. im Rahmen der 5-Prozent-Regel gewesen sei; er habe nie Aufträge für den Handel mit O. \_\_\_\_\_-Aktien im Namen einer anderen Organisation als der G. \_\_\_\_\_ Ltd. gegeben; ihm sei bekannt gewesen, dass die Bank B. \_\_\_\_\_ O. \_\_\_\_\_-Aktien besessen habe; er habe aber nicht gewusst, in wessen Namen die Bank B. \_\_\_\_\_ die O. \_\_\_\_\_-Aktien besessen habe; er habe vor seinem Gespräch mit X. \_\_\_\_\_ nicht gewusst, dass die Bank A. \_\_\_\_\_ eine Beteiligung an O. \_\_\_\_\_-Aktien besessen habe; er habe nicht gewusst, wer die O. \_\_\_\_\_-Aktionäre gewesen seien, in deren Namen die Bank B. \_\_\_\_\_ gehandelt habe.

Am und ab dem 30. Oktober 2003 habe eine australische Zeitung Artikel veröffentlicht über das wirtschaftliche Eigentum am O. \_\_\_\_\_-Aktienpaket, das 1995 Gegenstand des Verfahrens der ASC gebildet habe. Nach den Artikeln sei X. \_\_\_\_\_ am 10. Dezember 2002 in Zürich vernommen worden; dabei habe er offen gelegt, dass es sich bei den Inhabern der Aktien um folgende Personen gehandelt habe: a) X. \_\_\_\_\_, der etwa 81 % besessen habe; b) Y. \_\_\_\_\_, der etwa 12 % besessen habe; c) eine weitere Person, die mit ihnen in Verbindung gestanden sei, Z. \_\_\_\_\_, der etwa 7 % besessen habe.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich habe im Jahre 2002 die mutmassliche Veruntreuung von ca. 300 Millionen AUD durch I. \_\_\_\_\_, den Leiter der Abteilung für Privatkunden bei der Bank A. \_\_\_\_\_, untersucht. Die Schweizer Behörden hätten X. \_\_\_\_\_ und seinen Schweizer Anwalt am 10.

Dezember 2002 in der Schweiz dazu befragt. Dabei seien Fragen zum Aktienbesitz an der O. \_\_\_\_\_ Ltd. gestellt worden. Dem Wissen der australischen Behörden nach habe X. \_\_\_\_\_ dabei Folgendes ausgesagt: "Die Aktien der O. \_\_\_\_\_ Ltd., um die es ursprünglich ging, gehörten zum grössten Teil, sagen wir zu 81 Prozent, mir und zu etwa 7 Prozent Z. \_\_\_\_\_. 12 Prozent gehörten Y. \_\_\_\_\_. Die Zahlen addieren sich nicht genau auf. Wenn ich den Betrag von 1,4 Millionen Dollar sehe, bekomme ich den Eindruck, dass dies der Anteil von Z. \_\_\_\_\_ war, denn mein Anteil war viel grösser."

Während der Einvernahme bei der Bezirksanwaltschaft Zürich habe X. \_\_\_\_\_ beschrieben, wie er Aktien in seinem wie auch im Namen von Z. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ gekauft und verkauft habe. Die Bank A. \_\_\_\_\_ habe ein Konto bei der Bank C. \_\_\_\_\_ in Australien eröffnet. X. \_\_\_\_\_ habe über das Konto der Bank A. \_\_\_\_\_ bei der Bank C. \_\_\_\_\_ in Australien Aktien gekauft und verkauft. Die Aktien seien dann im Namen der Bank A. \_\_\_\_\_ in einer Strohgesellschaft platziert worden.

Die Aktien hätten sich im Namen der Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ im Besitz folgender Unternehmen befunden: a) Die N1. \_\_\_\_\_ Ltd. habe 4'038'600 Aktien für die Bank A. \_\_\_\_\_ und 591'056 Aktien für die Bank B. \_\_\_\_\_ besessen; b) N2. \_\_\_\_\_ Ltd. 160'036 Aktien für die Bank B. \_\_\_\_\_; c) N3. \_\_\_\_\_ Ltd. 1'378'824 Aktien für die Bank B. \_\_\_\_\_; d) N4. \_\_\_\_\_ Ltd. 1'783'037 Aktien für die B. \_\_\_\_\_; e) N5. \_\_\_\_\_ Ltd. 1'380'818 Aktien für die B. \_\_\_\_\_.

Die australischen Behörden verfügten über keine weiteren Informationen über die Art des Aktienbesitzes. Die Identität der Konten bei den Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ sei ihnen nicht bekannt.

Der am 30. Oktober 2003 von der australischen Zeitung veröffentlichte Artikel erwähne ein Schreiben von Y. \_\_\_\_\_ an seine Schweizer Anwälte. Darin führe Y. \_\_\_\_\_ aus: "Ich bewahre bewusst keine Unterlagen über meine Schweizer Angelegenheiten auf. Ich besuche das Land nur jährlich. Ich bin bezüglich der Benutzung des Telefons zwischen der Schweiz und Australien äusserst vorsichtig. Ich habe zwischen den Banken dort beträchtliche Mittel überwiesen und von Zeit zu Zeit die Banken gewechselt. Während der Einvernahme gab der Befragte (...) zu erkennen, dass er diese Angelegenheit eventuell den australischen Behörden zur Kenntnis bringen werde. Dies wäre für mich katastrophal und völlig ungerecht. (...) Es tut mir Leid dass ich in dieser Angelegenheit nicht präziser sein kann. Sie ist mir ein grosses Anliegen und ich würde sie gerne so schnell wie möglich erledigt sehen."

Im erwähnten Presseartikel stehe weiter, Y. \_\_\_\_\_ habe im März 2002 vor der Bezirksanwaltschaft für den Kanton Zürich eine Aussage gemacht. Er habe sich besorgt gezeigt, dass seine Nichtangabe von Gründen für eine an ihn gegangene Überweisung von 500'000 USD als verdächtig betrachtet worden sei. Nach dem Artikel seien die 500'000 USD am 8. Juli 1997 von der Bank A. \_\_\_\_\_ an das Konto von Y. \_\_\_\_\_ bei der Bank M. \_\_\_\_\_ überwiesen worden.

Die australischen Behörden gingen davon aus, dass sowohl X. \_\_\_\_\_ als auch Y. \_\_\_\_\_ in der Schweiz über Konten verfügten, auf denen sie Gelder deponiert und über die sie Gelder verschoben hätten.

Gemäss § 64 des ASC-Gesetzes stelle es eine Straftat dar, während der Befragung falsche oder irreführende Aussagen zu machen. Die Höchststrafe betrage 2 Jahre Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Geldstrafe. Die australischen Behörden mutmassten, dass X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ während der Befragung zum O. \_\_\_\_\_-Aktienbesitz im Namen der Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ falsche oder irreführende Angaben gemacht hätten.

Nach § 35 der Crimes Act 1991 des australischen Commonwealth sei die vorsätzliche Leistung falscher Zeugenaussagen strafbar. Die Höchststrafe betrage 5 Jahre Freiheitsstrafe. Die australischen Behörden mutmassten, dass X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ durch falsche Zeugenaussagen während der Befragung zu ihrem O. \_\_\_\_\_-Aktienbesitz gegen § 35 der Crimes Act 1991 verstossen hätten.

Gemäss § 709 des Corporations Law müsse eine Person, die substantieller Anteilseigner eines Unternehmens sei, ihr Anteilseigentum dem Unternehmen bekannt geben. Nach § 710 müsse ein Anteilseigner dem Unternehmen Mitteilung machen, wenn sich die Art des Anteilseigentums eines substantiellen Anteilseigners verändere. Gemäss § 1311 der Corporations Act 2001 des australischen Commonwealth stelle das Versäumnis einer nach § 709 bzw. 710 des Corporations Law

erforderlichen Mitteilung eine Straftat dar. Die Höchststrafe betrage 500 AUD. Die australischen Behörden hegten den Verdacht, dass sowohl X. \_\_\_\_\_ als auch Y. \_\_\_\_\_ es versäumt hätten, als substantielle Anteilseigner ihre Ansprüche auf die O. \_\_\_\_\_-Aktien im Besitz der Banken A. \_\_\_\_\_ und/oder B. \_\_\_\_\_ offen zu legen.

Die australischen Behörden ersuchten um Übermittlung des Protokolls der Einvernahme von X. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2002 und jenes der Einvernahme von Y. \_\_\_\_\_ vom 11. März 2002 im Kanton Zürich; dies, um zeigen zu können, dass X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ der ASC gegenüber bezüglich des O. \_\_\_\_\_-Aktienbesitzes falsche Zeugenaussagen machten.

Im Weiteren ersuchten die australischen Behörden um die Übermittlung von Bankunterlagen für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997. Im Ersuchen wird dazu dargelegt, die ASIC versuche, die Erlöse aus dem Verkauf der O. \_\_\_\_\_-Aktien Ende 1995 zu verfolgen, um so die wirtschaftlichen Eigentümer der Konten, in denen sich die O. \_\_\_\_\_-Aktien im April 1995 befunden hätten, zu identifizieren. Aus diesem Grunde würden Angaben über Konten erbeten, die 1995 oder danach errichtet worden seien.

2. Am 2. April 2004 stellten der DPP und die ASIC ein ergänzendes Rechtshilfeersuchen.

Darin baten sie insbesondere um die Übermittlung weiterer Bankunterlagen; dies neu für einen Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998. Ebenso ersuchten sie um die Einvernahme von Zeugen und Zustellung der entsprechenden Protokolle.

Die australischen Behörden interessieren sich insbesondere für Konten, auf die möglicherweise Erlöse aus dem Verkauf der O. \_\_\_\_\_-Aktien geflossen sind. Dabei legen sie Folgendes dar: 1995 hätten die australischen Behörden vor dem Federal Court of Australia ein Verfahren hinsichtlich des Eigentums an O. \_\_\_\_\_-Aktien im Besitz der Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ eingeleitet. Das Verfahren habe sich auf die Tatsache gestützt, dass es A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ versäumt hätten, gesetzlichen Aufforderungen zur Bereitstellung von Informationen über das Eigentum an den Aktien an die ASIC (damals ASC) nachzukommen. In diesem Verfahren habe die ASC Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an den O. \_\_\_\_\_-Aktien angestrebt in der Annahme, dass die wirtschaftlichen Eigentümer an Verstössen gegen das australische Corporations Law beteiligt gewesen sein könnten. Die ASC habe den Federal Court ersucht um: a) eine Entscheidung (in Form von Erklärungen), dass die Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ es versäumt hätten, den ihnen von der ASC gestellten Aufforderungen nachzukommen; b) Verfügungen, dass die O. \_\_\_\_\_-Aktien entweder an die ASC zu übertragen oder unter Bedingungen im Ermessen des Gerichts zu verkaufen seien. Der Federal

Court habe am 4. Mai 1995 verfügt, dass die Aktien bis zur Anhörung des Antrags "eingefroren" werden sollten. Im Dezember 1995 habe der Federal Court die von der ASC beantragten Erklärungen ausgesprochen. In Ausübung seines Ermessens habe das Gericht verfügt, dass die Aktien von den Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ an eine von zwei dritten Parteien, die öffentliche Angebote für den Erwerb aller ausgegebenen O. \_\_\_\_\_-Aktien gemacht hätten, zu verkaufen seien. Die ASC habe gegen die Entscheidung des Federal Court Rechtsmittel eingelegt und die Erlöse aus dem Verkauf der O. \_\_\_\_\_-Aktien seien bis zum Urteil über die angefochtene Entscheidung aufbewahrt worden: a) bei der Bank D. \_\_\_\_\_ Zürich im Namen der Bank A. \_\_\_\_\_ und des Federal Court; b) bei der Bank D. \_\_\_\_\_ Winterthur im Namen der B. \_\_\_\_\_ und des Federal Court. Nachdem die ASC die Rechtsmittelentscheidung vor dem Plenum des Federal Court verloren gehabt habe, habe der Richter, der das ursprüngliche Verfahren 1995 geleitet habe, am 23. Oktober 1996 folgende Verfügung ausgesprochen:

1) Zu den Erlösen der Bank A. \_\_\_\_\_ bei der Bank D. \_\_\_\_\_ Zürich:

- a) Überweisung von 100'000 AUD an ein australisches Bankkonto zur Zahlung der Kosten der ASC;
- b) Zahlung von 5'040'905 AUD an das Australian Taxation Office zur Aufbewahrung auf einem Treuhandkonto bis zur Feststellung der Steuerverbindlichkeiten;
- c) Zahlung der verbleibenden Gelder plus Zinsen und abzüglich etwaiger Bankgebühren nach Anweisung der Bank A. \_\_\_\_\_.

2) Zu den Erlösen der Bank B. \_\_\_\_\_ bei der Bank D. \_\_\_\_\_ Winterthur:

- a) Überweisung von 100'000 AUD an ein australisches Bankkonto zur Zahlung der Kosten der ASC;
- b) Zahlung von 7'415'872 AUD an das Australian Taxation Office zur Aufbewahrung auf einem Treuhandkonto bis zur Feststellung der Steuerverbindlichkeiten;
- c) Zahlung der verbleibenden Gelder nach Anweisung der Bank B. \_\_\_\_\_.

Aufgrund dieser Verfügung des Federal Court gingen die australischen Behörden davon aus, dass die vormaligen wirtschaftlichen Eigentümer der O. \_\_\_\_\_-Aktien die Banken A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ hätten anweisen können, Gelder zu überweisen. Möglicherweise seien Erlöse aus dem

Verkauf von O. \_\_\_\_\_-Aktien unter anderem an ein Konto bei der Bank M. \_\_\_\_\_ unter dem Namen Konto Nr. 1 überwiesen worden.

3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2004 informierten die australischen die schweizerischen Behörden über Rückzahlungen des Australian Taxation Office. Die ASIC ist der Ansicht, dass die Rückzahlungen Ende 1997 oder während des Jahres 1998 über Schweizer Bankkonten wieder an die wirtschaftlichen Eigentümer der O. \_\_\_\_\_ Ltd. ausgeschüttet wurden. Die australischen Behörden seien daher der Auffassung, dass Schweizer Bankunterlagen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 erlangt werden müssten, um eine Verbindung zwischen der Ausschüttung der Erlöse aus dem Verkauf der O. \_\_\_\_\_-Aktien und den mutmasslichen wirtschaftlichen Eigentümern der O. \_\_\_\_\_ Ltd., X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_, herzustellen. Dies werde dem Nachweis dienen, dass X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_, als sie 1995 in Australien aussagten, bekannt gewesen sei, dass sie wirtschaftliche Eigentümer der O. \_\_\_\_\_ Ltd. gewesen seien.

4. Am 14. Juli 2004 stellten der DPP und die ASIC ein weiteres ergänzendes Rechtshilfeersuchen.

Darin baten sie um Unterstützung bei Ermittlungen gegen Z. \_\_\_\_\_ hinsichtlich des Verdachts des Meineids und Verstössen gegen das australische Aktiengesetz. Die australischen ersuchten die schweizerischen Behörden um Zustimmung zur Verwendung jeglicher aufgrund des ursprünglichen Ersuchens und des ersten Ergänzungsersuchens bereitgestellter Materialien für die Ermittlungen gegen Z. \_\_\_\_\_; zudem um die Übermittlung weiterer Bankunterlagen und die Einvernahme zusätzlicher Zeugen.

Der DPP und die ASIC führten aus, Z. \_\_\_\_\_ sei im Rahmen der Ermittlungen im Jahr 1995 durch die ASC nicht einvernommen worden. Am 3. Dezember 2003 habe die ASIC auch Z. \_\_\_\_\_ unter Eid befragt. Dabei habe er insbesondere ausgesagt, am 3. Mai 1995 habe er persönlich keine direkten oder indirekten, materiellen oder sonstigen Ansprüche auf O. \_\_\_\_\_-Aktien gehabt; er habe keinerlei Kenntnis davon, dass sich O. \_\_\_\_\_-Aktien in ausländischem Besitz befunden hätten. Z. \_\_\_\_\_ habe jegliche Ansprüche an Rechtspersonen mit direkten oder indirekten Ansprüchen auf O. \_\_\_\_\_-Aktien bestritten. Er habe angegeben, er habe nach dem 3. Mai 1995 zu keinem Zeitpunkt O. \_\_\_\_\_-Aktien oder Ansprüche auf O. \_\_\_\_\_-Aktien erworben. An persönliche Geschäfte mit der Bank B. \_\_\_\_\_ könne er sich nicht erinnern. Er habe hingegen zugegeben, mit der Bank A. \_\_\_\_\_ Geschäfte getätigt zu haben; er habe von der Bank A. \_\_\_\_\_ stets nur Barzahlungen erhalten; dabei habe es sich um von X. \_\_\_\_\_ organisierte Geschenke gehandelt. Z. \_\_\_\_\_ habe die Kenntnis der Identität jeglicher Partei mit materiellen Eigentumsansprüchen an O. \_\_\_\_\_-Aktien bestritten; er habe nie O. \_\_\_\_\_-Aktien besessen, ausser jene, die er offen gelegt habe oder die im öffentlichen Register eingetragen gewesen seien.

Die ASIC legte dar, sie hege den Verdacht, dass Z. \_\_\_\_\_ aufgrund der Aussagen in seiner Befragung vom 3. Dezember 2003 gegen das ASIC-Gesetz verstossen habe; ausserdem gegen das Corporations Law wegen seines mutmasslichen Versäumnisses, die Offenlegungsanforderungen nach den Bestimmungen zu substantiellem Aktieneigentum zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1995 einzuhalten; ferner gegen die Crimes Act 1991 wegen falscher Zeugenaussage.

B.

Mit Teil-Schlussverfügung vom 10. Januar 2005 entsprach die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich dem Rechtshilfeersuchen und ordnete die Herausgabe des Protokolls der Einvernahme von Y. \_\_\_\_\_ vom 11. März 2002 bei der Bezirksanwaltschaft III an die ersuchende Behörde an; ebenso die Herausgabe von Unterlagen der Bank M. \_\_\_\_\_ zum Konto Nr. 1, lautend auf Y. \_\_\_\_\_.

C.

Den von Y. \_\_\_\_\_ dagegen erhobenen Rekurs wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 4. Juni 2005 ab, soweit es darauf eintrat.

D.

Y. \_\_\_\_\_ führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde. Er beantragt, den Beschluss des Obergerichts aufzuheben; es seien sämtliche weiteren Beschlüsse des Obergerichts über die erstinstanzlichen Teil-Schlussverfügungen vom 10. Januar 2005 in der Sache REC 3/2004/051 aufzuheben und es seien die Rechtshilfeersuchen vom 22. Januar, 2. April und 14. Juli 2004 insgesamt abzuweisen.

In prozessualer Hinsicht beantragt er, es sei eine Referentenaudienz anzusetzen, wobei die

erforderlichen Massnahmen für die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit, zu treffen seien; der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, soweit ihr diese nicht schon von Gesetzes wegen zustehe; es seien die Akten des Obergerichts über sämtliche weiteren obergerichtlichen Beschlüsse über die erstinstanzlichen Teil-Schlussverfügungen vom 10. Januar 2005 in der Sache REC 3/2004/051 beizuziehen; der Entscheid des Bundesgerichts sei Dritten ausschliesslich in anonymisierter Form zugänglich zu machen, insbesondere auch, was die Aufnahme in die Datenbank der bundesgerichtlichen Entscheide betreffe.

E.

Das Obergericht und die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich haben auf Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesamt für Justiz beantragt unter Hinweis auf die seines Erachtens zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Beschluss die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Massgebend ist in erster Linie der Rechtshilfevertrag in Strafsachen zwischen der Schweiz und Australien vom 25. Januar 1991, in Kraft seit 31. Juli 1994 (RVAUS; 0.351.915.8). Soweit er eine Frage weder ausdrücklich noch stillschweigend regelt, kommt das schweizerische Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11).

1.2 Der angefochtene Beschluss stellt die Verfügung einer letztinstanzlichen kantonalen Behörde dar, mit der das Rechtshilfverfahren teilweise abgeschlossen wird. Dagegen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 80f Abs. 1 IRSG zulässig (BGE 129 II 384 E. 2.3, mit Hinweisen).

Die nach Art. 84 Abs. 2 OG subsidiäre staatsrechtliche Beschwerde scheidet damit aus. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte mit gerügt werden (BGE 122 IV 8 E. 2a S. 12; 121 II 219 E. 1 S. 221).

1.3

1.3.1 Gemäss Art. 80h lit. b IRSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind nach Art. 21 Abs. 3 IRSG unter den gleichen Voraussetzungen zur Beschwerde befugt.

Nach der Rechtsprechung liegt ein schutzwürdiges Interesse nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr muss eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe gegeben sein. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt nicht (BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 217, mit Hinweisen). Gemäss Art. 9a lit. a IRSV gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber. Die Rechtsprechung erkennt die Beschwerdebefugnis sodann demjenigen zu, der sich persönlich einer Durchsuchung oder Beschlagnahme unterziehen muss (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d/aa S. 164, mit Hinweisen). Nicht zur Beschwerde befugt ist dagegen der Verfasser von Schriftstücken, die im Besitze eines Dritten beschlagnahmt werden (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d S. 164 f.; 116 Ib 106 E. 2a S. 109 ff.). Der Zeuge kann gegen die Übermittlung des Protokolls Beschwerde erheben, soweit die darin enthaltenen Angaben ihn selber betreffen oder er sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft (BGE 126 II 258 E. 2d/bb S. 261; 122 II 130 E. 2b S. 133; 121 II 459 E. 2c S. 461 f.). Persönlich und

direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (116 Ib 106 E. 2a S. 109/110).

1.3.2 Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Kontos Nr. 1, über das nach der Teil-Schlussverfügung vom 10. Januar 2005 der ersuchenden Behörde Unterlagen herausgegeben werden sollen. Er ist insoweit nach Art. 80h lit. b IRSG in Verbindung mit Art. 9a lit. a IRSV zur Beschwerde befugt.

1.3.3 Die Vorinstanz hat (S. 9 ff.) die Rekurslegitimation des Beschwerdeführers in Bezug auf die Herausgabe des Protokolls seiner Einvernahme vom 11. März 2002 bei der Bezirksanwaltschaft III verneint. Der Beschwerdeführer macht geltend, damit habe sie Bundesrecht verletzt.

Die Vorinstanz stützt ihren Entscheid insoweit auf eine Doppelbegründung. Einerseits verneint sie eine unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers durch die Herausgabe des Einvernahmeprotokolls; andererseits ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Rechtshilfemassnahme. Zu letzterem führt sie (S. 13 E. 4.5.5) aus, seien die über die Konten des Beschwerdeführers erhobenen Bankunterlagen und -auskünfte an die ersuchende Behörde herauszugeben, würden dieser ohne weiteres auch die (ihr allenfalls noch nicht bekannten) im Einvernahmeprotokoll enthaltenen Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Konto- und Depotverbindungen und -bewegungen sowie die Einzelheiten über die Besitzverhältnisse an den O.\_\_\_\_\_-Aktien bekannt und bestehe soweit ersichtlich kein darüber hinausgehendes spezifisches schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der weiteren Geheimhaltung der entsprechenden Angaben. In der Folge bejaht die Vorinstanz die Zulässigkeit der Herausgabe der Kontoinformationen an die ersuchende Behörde. Weshalb der Beschwerdeführer unter diesen Umständen ein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung des Rekurses in Bezug auf das Einvernahmeprotokoll gehabt haben soll, legt er in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht hinreichend substantiiert dar. Schon deshalb ist die Beschwerde im vorliegenden Punkt unbehelflich.

Im Übrigen verletzt auch die Verneinung der unmittelbaren Betroffenheit des Beschwerdeführers im vorliegenden Punkt kein Bundesrecht. Übermittelt werden soll nach der Teil-Schlussverfügung vom 10. Januar 2005 das Protokoll der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 11. März 2002 vor der Bezirksanwaltschaft III. Der Beschwerdeführer wurde damals als Zeuge nicht im Rechtshilfeverfahren befragt, sondern im von der Bezirksanwaltschaft III geführten Strafverfahren gegen I.\_\_\_\_\_. Entsprechend verlangte die Staatsanwaltschaft I das Protokoll bei der Bezirksanwaltschaft III heraus. Der Beschwerdeführer war im Rechtshilfeverfahren somit von keiner Massnahme unmittelbar betroffen. Das Protokoll der Einvernahme befand sich nicht in seinem Besitz und er wurde folglich nicht gezwungen, es herauszugeben. Ebenso wenig musste er im Rechtshilfeverfahren als Zeuge aussagen. Auch insoweit war er keiner Rechtshilfemassnahme unterworfen. Die oben angeführte Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation des Zeugen bezieht sich auf denjenigen, der im Rechtshilfeverfahren aussagen muss (BGE 121 II 459 E. 2c S. 461). Dies war beim Beschwerdeführer nicht der Fall. Er ist somit durch die Herausgabe des Einvernahmeprotokolls lediglich mittelbar betroffen. Es

verhält sich bei ihm wie dort, wo ein Schriftstück, dessen Verfasser jemand ist, bei einem Dritten erhoben wird. Diesfalls ist der Verfasser nicht zur Beschwerde befugt. Dass der Beschwerdeführer die Angaben vor der Bezirksanwaltschaft III nicht eigenhändig niedergeschrieben hat, sondern diese von einem Dritten protokolliert worden sind, kann keinen Unterschied machen.

1.3.4 Erst recht nicht legitimiert war der Beschwerdeführer, Rekurs zu erheben gegen die Übermittlung des Protokolls der Einvernahme von X.\_\_\_\_\_ vor der Bezirksanwaltschaft III vom 10. Dezember 2002. Auch insoweit fehlt es an der unmittelbaren Betroffenheit. Dass in diesem Protokoll vom Beschwerdeführer die Rede ist, ändert daran nichts.

Der Beschwerdeführer bringt vor, auf seine im Rekurs dargelegte Legitimation, sich gegen die Übermittlung des Protokolls der Einvernahme von X.\_\_\_\_\_ zur Wehr zu setzen, sei die Vorinstanz nicht eingegangen. Damit habe sie ihre Begründungspflicht und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt. Die Rüge geht schon deshalb fehl, weil sich der Beschwerdeführer an der von ihm angegebenen Stelle im Rekurs (act. 1 Ziff. 11. ff.) gar nicht ausdrücklich gegen die Herausgabe des Protokolls der Einvernahme von X.\_\_\_\_\_ gewehrt hat. Er brachte (Ziff. 11.) vielmehr vor, bezüglich der unter dem Titel "Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich" erwähnten Dokumente sei er in seiner Eigenschaft als darin genannter Zeuge zum Rekurs legitimiert. Dabei nahm er Bezug auf Ziffer 2 der hier in Frage stehenden Teil-Schlussverfügung vom 10. Januar 2005 (UK 050028 act. 5). Dort hat die Staatsanwaltschaft aber einzig die Herausgabe des Protokolls der Einvernahme des Beschwerdeführers vor der Bezirksanwaltschaft III vom 11. März 2002 angeordnet. Vom Protokoll der Einvernahme von X.\_\_\_\_\_ ist nicht die Rede.

1.3.5 Die Vorinstanz führt (S. 6) aus, soweit der Beschwerdeführer beantrage, es seien sämtliche im Verfahren REC 3/2004/051 ergangenen Teil-Schlussverfügungen aufzuheben und es seien alle im Ersuchen verlangten Rechtshilfemassnahmen abzuweisen, sei er zum vornherein nicht zur Beschwerde legitimiert. Inwiefern er von in einer anderen als der oben (Bstb. B) genannten Teil-Schlussverfügung angeordneten Massnahme im Sinne der Rechtsprechung persönlich und direkt betroffen wäre, sei weder ersichtlich noch dargetan.

Diese Erwägungen verletzen kein Bundesrecht. Nach der Rechtsprechung verschafft der Umstand, dass jemand in einem Schriftstück, das bei einem Dritten erhoben worden ist, erwähnt wird, keine Beschwerdeberechtigung. Insoweit besteht keine unmittelbare Betroffenheit (BGE 128 II 211 E. 2.3

S. 218, mit Hinweisen).

1.3.6 Damit kann der Beschwerdeführer mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch nicht die Beschlüsse der Vorinstanz anfechten, mit denen diese zu den weiteren Teil-Schlussverfügungen Stellung genommen hat. Diese Beschlüsse sind hier im Übrigen nicht Verfahrensgegenstand. Soweit er beantragt, es seien sämtliche Beschlüsse der Vorinstanz über die erstinstanzlichen Teil-Schlussverfügungen vom 10. Januar 2005 in der Sache REC 3/2004/051 aufzuheben, ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

1.3.7 Auf die Beschwerde kann danach einzig eingetreten werden, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Übermittlung der Unterlagen richtet, die sein Konto Nr. 1 bei der Bank M. \_\_\_\_\_ betreffen.

1.4 Das Bundesgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Es befasst sich jedoch nur mit Fragen, die Streitgegenstand des Verfahrens der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bilden (BGE 130 II 337 E. 1.4 S. 341, mit Hinweisen).

1.5 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gerügt werden die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG; Art. 104 lit. a OG). Die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids kann der Beschwerdeführer nicht geltend machen (Art. 104 lit. c OG). Da als Vorinstanz eine richterliche Behörde entschieden hat, ist das Bundesgericht an ihre Feststellung des Sachverhalts gebunden, soweit sie diesen nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat (Art. 105 Abs. 2 OG).

1.6

1.6.1 Der Beschwerdeführer beantragt den Beizug der vorinstanzlichen Akten.

Die Vorinstanz hat am 21. Juli 2005 dem Bundesgericht die Akten zugestellt. Dem Antrag ist damit entsprochen.

1.6.2 Der Beschwerdeführer verlangt eine mündliche Parteiverhandlung nach Art. 112 OG.

Eine solche ist nicht erforderlich, da die Sache spruchreif ist. Der Beschwerdeführer konnte alle Gründe, die seiner Ansicht nach gegen die Rechtshilfe sprechen, in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorbringen und er hat dies auch getan. Weiterungen erübrigen sich.

1.6.3 Der Beschwerdeführer beantragt, das bundesgerichtliche Urteil sei Dritten ausschliesslich in anonymisierter Form zugänglich zu machen, insbesondere auch, was die Aufnahme in die Datenbank der Entscheide betreffe.

Im Interesse der Transparenz der Rechtsprechung macht das Bundesgericht in der Regel seine Entscheide im Internet zugänglich; dies in anonymisierter Form. Von der Anonymisierung abzusehen, besteht insoweit im vorliegenden Fall kein Anlass.

Bei den Angeschuldigten handelt es sich um in Australien bekannte Personen. Die Presse hat über den Fall bereits unter Nennung von Namen eingehend berichtet. Mit Mitteilung vom 21. Oktober 2005 hat sich deshalb der Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung auf Gesuch hin damit einverstanden erklärt, das vorliegende Verfahren bezüglich Dispositiv und Urteil als medienwirksamen Fall zu behandeln ("cause célèbre"). Dabei hat er nur die Namen, welche der Presse bereits bekannt sind, für die Berichterstattung freigegeben. Damit wird sowohl dem berechtigten Informationsanspruch der Öffentlichkeit als auch dem Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten, soweit deren Namen der Presse nicht ohnehin bereits bekannt sind, Rechnung getragen.

Dem Antrag des Beschwerdeführers kann nur in diesem Umfang stattgegeben werden.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, es fehle an der beidseitigen Strafbarkeit.

2.2 Erfordert die verlangte Rechtshilfe die Anwendung von Zwangsmassnahmen, kann sie gemäss Art. 3 Abs. 1 RVAUS verweigert werden, wenn sie sich auf Handlungen oder Unterlassungen bezieht, die, falls unter ähnlichen Umständen im ersuchten Staat begangen, nach dem Recht dieses Staates nicht strafbar wären.

Die Prüfung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht umfasst in analoger Anwendung von Art. 35 Abs. 2 IRSG die objektiven Tatbestandsmerkmale, unter Ausschluss der besonderen

Schuldformen und Strafbarkeitsbedingungen des schweizerischen Rechts (BGE 124 II 184 E. 4b; 122 II 422 E. 2a; 118 Ib 448 E. 3a, mit Hinweisen). Es ist nicht erforderlich, dass die im Ersuchen geschilderten Handlungen in den Gesetzgebungen der beiden Staaten die gleiche rechtliche Qualifikation erfahren, dass sie denselben Strafbarkeitsvoraussetzungen unterliegen oder mit gleichwertigen Strafen bedroht sind. Es genügt, dass die Handlungen in beiden Staaten Straftaten darstellen, die üblicherweise zu internationaler Zusammenarbeit Anlass geben (BGE 124 II 184 E. 4b/cc; 117 Ib 337 E. 4a; 112 Ib 225 E. 3c, mit Hinweisen). Für die beidseitige Strafbarkeit genügt es, wenn das im Ersuchen geschilderte Verhalten einen Straftatbestand erfüllt; es müssen nicht mehrere gegeben sein (BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 466; 124 II 184 E. 4b/cc S. 188; 110 Ib 173 E. 5b S. 182; 107 Ib 264 E. 3c S. 268).

2.3 Die Vorinstanz nimmt (S. 31) zunächst an, das Verhalten der Angeschuldigten wäre nach schweizerischem Recht strafbar gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; 954.1). Danach wird unter anderem mit Busse bestraft, wer vorsätzlich seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Art. 20 und 51).

Gemäss Art. 20 BEHG muss der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, dies melden, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 5, 10, 20, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet (Abs. 1). Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Absatz 1 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über: a) die Gesamtbeteiligung; b) die Identität der einzelnen Mitglieder; c) die Art der Absprache; d) die Vertretung (Abs. 3). Meldepflichtig sind die wirtschaftlich Berechtigten (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel vom 25. Juni 1997; SR 954.193).

Die Vorinstanz hält dafür, nebst Art. 41 BEHG seien erfüllt die Tatbestände der Kursmanipulation (Art. 161bis StGB), der Begünstigung (Art. 305 StGB) und der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB). Ob noch weitere Tatbestände - insbesondere jener des falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB - hinzukämen, lässt die Vorinstanz offen (S. 35 E. 2.7).

2.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, der Tatbestand des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) sei nicht gegeben; ebenso wenig die Tatbestände der Begünstigung (Art. 305 StGB), der Kursmanipulation (Art. 161bis StGB), des Betrugs (Art. 146 StGB), des Ausnützens der Kenntnis vertraulicher Tatsachen (Art. 161 StGB) und der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB).

Wie es sich damit verhält, braucht nicht geprüft zu werden. Denn das den Angeschuldigten nach dem Rechtshilfeersuchen vorgeworfene Verhalten wäre nach schweizerischem Recht gemäss Art. 41 i.V.m. Art. 20 BEHG strafbar. Der Beschwerdeführer stellt das nicht in Abrede. Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit ist somit erfüllt.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer wendet ein, die Verletzung von Meldepflichten nach Art. 41 BEHG sei verjährt.

3.2 Er ist als Angeschuldigter im ersuchenden Staat jedenfalls zur Rüge befugt (BGE 130 II 217 E. 11.1 S. 234).

3.3 Die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 41 BEHG ist allein mit Busse bedroht. Es handelt sich um eine Übertretung (Art. 101 StGB).

Am 1. Oktober 2002 ist das neue Verjährungsrecht (Art. 70 f. nStGB) in Kraft getreten. Da die Angeschuldigten die Meldepflicht vor diesem Tag verletzt haben sollen, beurteilt sich die Verjährung nach altem Recht, sofern das neue nicht das mildere ist (BGE 130 II 217 E. 11.2 S. 234, mit Hinweisen).

Gemäss Art. 44 Abs. 1 BEHG sind für Widerhandlungen im Sinne unter anderem von Art. 41 die Bestimmungen des zweiten Titels des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Nach Art. 11 VStrR verjährt eine Übertretung in zwei Jahren. Gemäss Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB beginnt die Verjährungsfrist mit jeder

Unterbrechung neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist bei Übertretungen um ihre ganze Dauer überschritten ist. Die absolute Verjährungsfrist beträgt somit vier Jahre (BGE 106 IV 83).

Die Aktien der O. \_\_\_\_\_ Ltd., an denen die Angeschuldigten wirtschaftlich berechtigt gewesen sein sollen, wurden Ende 1995 aufgrund des Entscheids des Australian Federal Court verkauft. Damit erlosch die Meldepflicht der Angeschuldigten und begann die Verjährung zu laufen (BGE 122 IV 61 E. 2a S. 63, mit Hinweisen; PETER MÜLLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, 2003, N. 7 zu Art. 71 StGB; STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N. 3 zu Art. 71 StGB). Diese ist somit - was unstrittig ist - eingetreten. Ob das neue Recht milder wäre, kann offen bleiben.

3.4 Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS kann die Rechtshilfe nach dem Recht des ersuchten Staates verweigert werden, wenn die Ergebnisse des Rechtshilfeersuchens dazu dienen, eine Person für eine strafbare Handlung zu verfolgen, für die sie nach dem Recht des ersuchten Staates infolge Verjährung Verfolgungsschutz genießt.

Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS stellt eine "Kann-Vorschrift" dar; die Verweigerung der Rechtshilfe bei Verjährung nach schweizerischem Recht ist fakultativ. Bei der Anwendung dieses Ausschlussgrundes steht der Rechtshilfebehörde deshalb ein Ermessensspielraum zu (ebenso Urteil 1A.192/1999 vom 7. Januar 2000 E. 2d zu Art. 2 lit. b EUeR; Urteil 1A.107/1995 vom 21. August 1995 E. 4c zum schweizerischen Vorbehalt zu Art. 2 lit. a EUeR; vgl. auch BGE 123 II 268 E. 4a S. 274 zu Art. 74a IRSG, BGE 115 Ib 517 E. 7h S. 540/541 zu Art. 74 Abs. 2 aIRSG und Urteil 1A.16/1999 vom 15. Juni 1999 E. 3c zu Art. 66 IRSG). Die Vorinstanz legt das (S. 41/42) zutreffend dar.

Die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts ist insoweit, wie (E. 1.5) gesagt, beschränkt. Es hat nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der zuständigen Behörde zu setzen (BGE 124 II 114 E. 1b, mit Hinweisen), sondern lediglich zu prüfen, ob eine Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens vorliegt.

### 3.5

3.5.1 Die Vorinstanz verweist (S. 37) auf die Präambel des RVAUS. Danach haben die Schweiz und Australien den Staatsvertrag geschlossen "vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen so weit wie möglich zu fördern". Diese weitestmögliche Förderung der Zusammenarbeit spricht für eine zurückhaltende Anwendung von Ausschlussgründen.

Die Präambel darf bei der Anwendung des RVAUS berücksichtigt werden (ebenso Urteil 1A.274/1999 vom 25. Februar 2000 E. 3c zum Vertrag zwischen der Schweiz und Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen; SR 0.351.913.61).

3.5.2 Die Vorinstanz stützt sich sodann auf die Rechtsprechung, mit der das Bundesgericht die Tragweite der Verjährung im Bereich der Rechtshilfe in verschiedener Hinsicht eingeschränkt hat.

So ist nach BGE 117 Ib 53 im Rahmen des dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) unterstellten Rechtshilfeverkehrs die Frage des Verjährungseintritts nicht zu prüfen. Das Bundesgericht erwog unter anderem, die Verjährungsfrage bei der "kleinen" Rechtshilfe jedenfalls gemäss EUeR nicht bereits im Rechtshilfeverfahren selber zu berücksichtigen, sondern erst durch den ausländischen Sachrichter nach dem Recht des ersuchenden Staates prüfen zu lassen, sei insbesondere deshalb ohne Weiteres vertretbar, weil die "kleine" Rechtshilfe - selbst eine in deren Rahmen zu treffende Zwangsmassnahme - für die Betroffenen regelmässig einen erheblich weniger schwer wiegenden Eingriff bedeute als die Auslieferung. Es dürfe auch der Umstand nicht übersehen werden, dass die Rechtshilfeleistung namentlich in komplexen Angelegenheiten, wie sie häufig Gegenstand der "kleinen" Rechtshilfe bildeten, vielfach der Entlastung der Betroffenen dienen und daher letztlich auch in deren Interesse liegen könne. Hinzu komme, dass in einem - wie dem damals zu beurteilenden - sehr komplexen Fall mit mehreren Teilnehmern bzw. Mittätern und einer über Jahre hinweg erfolgten Delinquenz nur schwierig festgestellt werden könne,

welchem Teilnehmer bzw. Mittäter welche Tathandlungen zuzuschreiben seien. Dies gelte umso mehr, wenn sich die betreffenden Ermittlungshandlungen (häufig) erst in einem frühen Stadium befänden. Entsprechend sei es in einem derartigen Fall für den Rechtshilferichter auch nur sehr schwierig festzustellen, für welchen Teilnehmer bzw. Mittäter für welchen Deliktsteil ab welchem Zeitpunkt Verjährung bereits eingetreten sei. Demgegenüber sei bei der Auslieferung regelmässig nur eine Person mit einer bereits detailliert umschriebenen strafbaren Handlung zu beurteilen, so dass

sich zumindest dem Rechtshilferichter in einem solchen Fall die Prüfung der Verjährungsfrage wesentlich einfacher darstelle, als in den (immer häufiger werdenden) komplexen Fällen von "kleiner" Rechtshilfe. In solchen Fällen von "kleiner" Rechtshilfe, die immer wieder irgendwelche Teilnahme- oder Mittäterschaftsformen zum Gegenstand hätten und die sich oftmals in einem noch frühen Ermittlungsstadium befänden, hänge die Beantwortung der Verjährungsfrage regelmässig von der Beantwortung konkreter Tat- und Schuldfragen ab. Die Beurteilung dieser Fragen obliege aber nicht dem Rechtshilferichter, sondern dem ausländischen Sachrichter (E. 3 S. 62 f.).

Gleich wie in Bezug auf das EUeR hat das Bundesgericht in der Folge in Bezug auf den schweizerisch-deutschen Zusatzvertrag zum EUeR (SR 0.351.913.61) und den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (RVUS; SR 0.351.933.6) entschieden (BGE 118 Ib 266 E. 4b/bb S. 268, mit Hinweis). Auch im Rahmen dieser Staatsverträge wird dem Verjährungseintritt somit nicht Rechnung getragen.

In BGE 126 II 462 erwog das Bundesgericht, die Herausgabe von Bankdokumenten stelle per se noch keine Zwangsmassnahme dar. Eine solche liege dagegen vor, wenn sich die Rechtshilfebehörde die Dokumente zwangsweise beschaffen müsse, sei es mittels Durchsuchung und Beschlagnahme beim Betroffenen, sei es durch Erhebung der Kontounterlagen bei der Bank unter Aufhebung des Bankgeheimnisses. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG schütze die Betroffenen davor, noch nach Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung strafprozessualen Zwangsmassnahmen unterworfen zu werden. Diesem Schutzzweck entspreche es, für die Frage des Verjährungseintritts auf den Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsmassnahme abzustellen und nicht auf den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens im Sinne von Art. 80d IRSG. Diese Auslegung verhindere, dass die Verjährung im ersuchten Staat (dem möglicherweise im konkreten Fall gar keine Strafgewalt zustehe) die Leistung von Rechtshilfe über Gebühr einschränke. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG verhindere also nur die zwangsweise Beschaffung von Beweismitteln (einschliesslich der Aufhebung des Bankgeheimnisses) nach Eintritt der absoluten Verjährung nach schweizerischem Recht, nicht aber die rechtshilfweise Verwendung der so erlangten Unterlagen

(E. 4). Das Bundesgericht beurteilte es überdies als zulässig, eine Kontosperrung über die absolute Verjährungsfrist nach schweizerischem Recht hinaus aufrecht zu erhalten (E. 5). Es verwies in dieser Entscheidung auf die Tendenz der meisten Staatsverträge im Bereich der internationalen Rechtshilfe, auf die Überprüfung des Verjährungseintritts nach dem Recht des ersuchten Staates zu verzichten (E. 4d S. 466).

3.5.3 Die Vorinstanz beruft sich im Weiteren auf ZIMMERMANN, der die Berücksichtigung der Verjährung nach dem Recht des ersuchten Staates kritisiert. Er führt aus, erstens sei der Verjährung bei der Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit nicht Rechnung zu tragen. Zweitens ergebe sich die Verjährung nicht aus dem internationalen ordre public; was den nationalen ordre public anbelange, könne dieser, soweit der Staatsvertrag keine Ausnahme vorsehe, die Rechtshilfe nicht hindern. Drittens bestehe kein Grund zur Annahme, dass der ersuchte Staat mittels internationaler Rechtshilfe die Anwendung seines eigenen materiellen Strafrechts ausdehne auf Straftaten, die er selber nicht verfolgen könne. Viertens wäre es - angesichts der Unterschiede der Regelung der Verjährung in den verschiedenen Staaten - schockierend, wenn sich der Gesuchte jeder Verfolgung entziehen könnte, indem er von den günstigeren Regeln über die Verjährung im ersuchten Staat profitiere. Diese Erwägungen seien beim Abschluss der Verträge mehr oder weniger berücksichtigt worden. So beschränke Art. 5 des Auslieferungsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (SR 0.353.933.6) diesen Ausschlussgrund auf den Fall, in dem die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates eingetreten sei. Diese Lösung sei die einzig richtige; sie zeige den einzuschlagenden Weg (La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, S. 472 N. 436).

3.6 Wollten danach Australien und die Schweiz mit dem Abschluss des RVAUS die Zusammenarbeit in Strafsachen so weit als möglich fördern, hat das Bundesgericht die Tragweite der Verjährung im Bereich der Rechtshilfe mit Hinweis namentlich auf die praktischen Schwierigkeiten bei ihrer Berücksichtigung in wichtigen Bereichen eingeschränkt, besteht in den Verträgen die Tendenz, auf die Überprüfung des Verjährungseintritts nach dem Recht des ersuchten Staates zu verzichten, und wird die Berücksichtigung der Verjährung im ersuchten Staat im Schrifttum - mit beachtenswerten Argumenten - kritisiert, so hatte die Vorinstanz sachliche Gründe, wenn sie vom fakultativen Verweigerungsgrund nach Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Überschreitung oder ein Missbrauch ihres Ermessens kann ihr nicht vorgeworfen werden.

3.7 Der Beschwerdeführer hält dafür, die Vorinstanz hätte der Verjährung Rechnung tragen müssen mit Rücksicht auf Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG. Danach wird einem Ersuchen nicht entsprochen, wenn

seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre.

Der Auffassung des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG ist nicht anwendbar, da Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS zur Verjährung eine abschliessende Regelung enthält, welche dem schweizerischen Landesrecht vorgeht. Dieses darf die Rechtshilfe nicht erschweren (BGE 117 Ib 53 E. 3 S. 62, mit Hinweisen).

3.8 Die Verjährung der Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 41 BEHG ist somit nicht zu berücksichtigen.

3.9 Die Vorinstanz (S. 42 f.) stützt ihren Entscheid hilfsweise auf das Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53), dem sowohl die Schweiz als auch Australien beigetreten sind. Ob dieses Übereinkommen - was der Beschwerdeführer bestreitet - hier anwendbar sei, kann dahingestellt bleiben, da sich die Zulässigkeit der Rechtshilfe bereits aus dem RVAUS ergibt.

4.

Ist nach dem Gesagten die beidseitige Strafbarkeit gemäss Art. 41 BEHG gegeben und stellt die Verjährung kein Rechtshilfehindernis dar, spielen sämtliche Erwägungen der Vorinstanz zur Erfüllung allfälliger weiterer Straftatbestände nach schweizerischem Recht im Ergebnis keine Rolle. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob die Vorinstanz insoweit den Sachverhalt im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG offensichtlich unzutreffend festgestellt hat. Ebenso wenig braucht geprüft zu werden, ob die Vorinstanz insoweit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt habe. Eine allfällige Gehörsverletzung wäre im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geheilt worden (BGE 124 II 132 E. 2d S. 138/139; 117 Ib 64 E. 4 S. 87, mit Hinweisen; Zimmermann, a.a.O., S. 307).

5.

5.1 Der Beschwerdeführer rügt, die Rechtshilfe verletze den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Er beruft sich auf Art. 4 IRSG. Danach wird ein Ersuchen abgelehnt, wenn die Bedeutung der Tat die Durchführung des Verfahrens nicht rechtfertigt. Diese Bestimmung erfasst, wie sich aus ihrer Überschrift ergibt, Bagatellen.

5.2 Es kann offen bleiben, ob Art. 4 IRSG im vorliegenden Fall, in dem die Voraussetzungen der Rechtshilfe im RVAUS umschrieben sind, anwendbar wäre. Denn im ersuchenden Staat geht es um keine Bagatelle. Zwar genügte hier für die Bejahung der beidseitigen Strafbarkeit die Feststellung, dass das den Angeschuldigten vorgeworfene Verhalten nach schweizerischem Recht unter Art. 41 BEHG fiel. Die australischen Behörden ermitteln jedoch nicht ausschliesslich wegen Verletzung der Meldepflicht. Vielmehr werfen sie den Angeschuldigten zusätzlich vor, vor der ASIC falsche Aussagen gemacht zu haben. Im Rechtshilfeersuchen wird sodann dargelegt, an der australischen Börse seien bezüglich der O. \_\_\_\_\_ verdächtige Handelsgeschäfte getätigt worden; diese hätten möglicherweise eine Reihe unterschiedlicher Straftaten umfasst; die australischen Behörden vermuteten, dass allenfalls Widerhandlungen gegen die australischen Börsenregeln und Marktmanipulationen erfolgt seien. Es handelt sich somit um einen grösseren und komplexen Fall.

5.3 Die Ermittlungen wegen Falschaussage in Australien widersprechen dem schweizerischen "ordre public" entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht. So ist etwa gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (AFG; SR 951.31) strafbar, wer der Aufsichtsbehörde - d.h. der Eidgenössischen Bankenkommission - falsche Auskünfte oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt. Der Betroffene muss also, wenn er dazu aufgefordert wird, aussagen und dies wahrheitsgemäss. Besteht somit in der Schweiz in einem verwandten Bereich eine ähnliche Regel, wie sie für das Verfahren vor der ASIC gilt, kann nicht gesagt werden, das Verfahren in Australien verstosse gegen den hiesigen "ordre public". Die Verweigerung der Rechtshilfe in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. f RVAUS fällt daher ausser Betracht.

6.

6.1 Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Herausgabe des Protokolls seiner Befragung vor der Bezirksanwaltschaft III die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügt, kann darauf mangels Legitimation (dazu E. 1.3.3) nicht eingetreten werden.

6.2 Die Beschwerde ist auch unbehelflich, soweit sich der Beschwerdeführer auf sein Recht auf

Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK beruft. Nach der Rechtsprechung stellt die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK gesetzlich vorgesehenen und zulässigen Eingriff in dieses Recht dar (BGE 117 Ib 210 E. 3b/cc S. 215/216; Urteil 1A.131/1999 vom 26. August 1999 E. 10d).

6.3 Aus Art. 6 EMRK kann der Beschwerdeführer nichts herleiten. Diese Bestimmung ist im Rechtshilfeverfahren nicht anwendbar, da es weder um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen noch unmittelbar um eine strafrechtliche Anklage geht. Das Rechtshilfeverfahren stellt kein Strafverfahren dar, bei dem durch den Rechtshilferichter über die Schuld eines Angeklagten zu entscheiden ist. Vielmehr sind die völkerrechtlichen und gesetzlichen Rechtshilfenvoraussetzungen zu prüfen. Insofern werden Rechtshilfeverfahren nach ständiger Praxis nicht als strafrechtliche, sondern als verwaltungsrechtliche Streitsachen betrachtet (BGE 123 II 175 E. 6e S. 185; Urteil 1A.225/2003 vom 25. November 2003 E. 1.5; Urteil 1A.64/2001 vom 23. April 2001, publ. in: SJ 2001 I S. 370, E. 1c/aa, je mit Hinweisen).

6.4 Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Tod des Angeschuldigten X. \_\_\_\_\_ hat auf das Rechtshilfeverfahren keinen Einfluss. Zwar könnte dieser, sollte er inzwischen verstorben sein, strafrechtlich nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Nach dem Ersuchen ermitteln die australischen Behörden jedoch nicht nur gegen X. \_\_\_\_\_, sondern ebenso gegen den Beschwerdeführer und Z. \_\_\_\_\_. Entsprechend ist nicht ersichtlich, dass in Australien das Verfahren insgesamt eingestellt worden wäre. Die australischen Behörden haben das Rechtshilfeersuchen auch nicht zurückgezogen. Damit besteht insoweit kein Rechtshilfehindernis. Ob und wie weit die Aussagen von X. \_\_\_\_\_ vor der Bezirksanwaltschaft III im australischen Verfahren verwertbar seien, ist nicht im vorliegenden Rechtshilfeverfahren zu prüfen. Darüber wird gegebenenfalls der australische Sachrichter zu befinden haben.

6.5 Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Art. 13 EMRK. Danach hat jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben (...).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe sich nicht wirksam gegen die von ihm behauptete Verletzung von Art. 6 EMRK wehren können, ist das Vorbringen zum vornherein unbehelflich, da diese Bestimmung im Rechtshilfeverfahren - wie gesagt - nicht anwendbar ist (Urteil 1A.64/2001 vom 23. April 2001, publ. in: SJ 2001 I S. 370, E. 1c/aa).

Soweit er vorbringt, er habe die angebliche Verletzung von Art. 8 EMRK nicht hinreichend geltend machen können, ist die Beschwerde unbegründet. Die Vorinstanz ist auf den Rekurs eingetreten, soweit der Beschwerdeführer im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG durch die Rechtshilfemassnahmen direkt betroffen und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat. Sie hat deshalb die Einwände, welche der Beschwerdeführer gegen die Rechtshilfe vorbrachte, geprüft. Das Gleiche gilt für das Bundesgericht im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Der Beschwerdeführer hatte damit die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK. Diese Bestimmung verwehrt es den Vertragsstaaten nicht, Anforderungen an die Beschwerdelegitimation zu stellen. Bei der Einrichtung des Rechtswegs nach Art. 13 EMRK kommt ihnen ein Ermessensspielraum zu (Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, S. 424 N. 647). Mit Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG hat der Gesetzgeber die Beschwerdelegitimation so eingeschränkt, dass einerseits ein ausreichender Rechtsschutz gewährt, andererseits aber auch dem Gebot der raschen Erledigung der Ersuchen (Art. 17a IRSG) Rechnung getragen wird (BGE 122 II 130 E. 2b S. 132). Würde man die Beschwerdelegitimation - entgegen dem Gesetzeswortlaut - so weit öffnen, wie das der Beschwerdeführer verlangt, würde das zu einer starken Erhöhung der Zahl der Beschwerden und damit zu einer erheblichen Verlangsamung des Rechtshilfeverfahrens führen, was der wirksamen internationalen Kriminalitätsbekämpfung abträglich wäre. Dies wollte der Gesetzgeber mit Art. 80e ff. IRSG, welche am 1. Februar 1997 in Kraft getreten sind, gerade verhindern (Urteile 1A.228/2003 vom 10. März 2004 E. 3.3.1; 1A.265/2000 vom 28. November 2000 E. 2c/aa, mit Hinweisen).

6.6

6.6.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verfahren in Australien leide an schweren rechtsstaatlichen Mängeln. Die Rechtshilfe verletze Art. 2 IRSG.

6.6.2 Nach der Rechtsprechung kann sich bei der Herausgabe von Bankunterlagen wie hier auf Art. 2 IRSG berufen der Angeschuldigte, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befindet, sofern er konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt ist (BGE 130 II 217 E. 8.2

S. 227 f., mit Hinweis).

Nach dem Rubrum der Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer Wohnsitz in Australien. Dass er sich tatsächlich dort aufhält, ist jedoch nicht sicher, zumal es sich bei ihm um einen Geschäftsmann mit internationalen Beziehungen handelt. Ob auf die Rüge eingetreten werden kann, kann offen bleiben, da sie aus den folgenden Erwägungen jedenfalls unbegründet wäre.

6.6.3 Gemäss Art. 2 IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland (a) den in der EMRK (SR 0.101) oder dem UNO-Pakt II (SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht oder (d) andere schwere Mängel aufweist.

Mit Art. 2 IRSG soll vermieden werden, dass die Schweiz durch Rechtshilfe oder Auslieferung Verfahren unterstützt, in denen dem Verfolgten die ihm in einem demokratischen Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK bzw. den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder die den internationalen ordre public verletzen. Die Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 2 IRSG setzt ein Werturteil über die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staates voraus, insbesondere über sein politisches System, seine Institutionen, sein Verständnis der Grundrechte und ihrer tatsächlichen Gewährleistung sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Der Rechtshilferichter muss insoweit besondere Vorsicht walten lassen. Es genügt nicht, dass der im ausländischen Strafverfahren Angeklagte behauptet, aufgrund einer besonderen politischen oder juristischen Situation bedroht zu sein. Er muss vielmehr die ernste und objektive Gefahr einer schweren Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat glaubhaft machen, welche ihn konkret berühren kann (BGE 126 II 324 E. 4a, mit Hinweisen).

6.6.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verfahren in Australien wegen Meineids verletze das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung. Diesem Zwang seien die Angeschuldigten vor der ASIC unterworfen gewesen.

Das Verbot des Selbstbelastungszwangs gilt für den Beschuldigten im Strafverfahren (BGE 121 II 273 E. 3b S. 282; NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, S. 360 N. 825). Das Verfahren vor der ASIC stellte jedoch kein Strafverfahren dar. Bei der ASIC handelt es sich um die australische Börsenaufsichtsbehörde. Das Verfahren vor ihr war somit verwaltungsrechtlicher Natur. In einem Verwaltungsverfahren bestehen Mitwirkungspflichten. Darunter fällt die Auskunftspflicht (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 98 N. 272). In Anbetracht dessen kann nicht gesagt werden, das Verfahren im ersuchenden Staat leide an einem schweren rechtsstaatlichen Mangel, zumal - wie gesagt (E. 5.3) - mit Art. 69 Abs. 1 lit. d AFG in der Schweiz in einem verwandten Bereich eine Regelung besteht, wie sie auch im Verfahren vor der ASIC gilt.

Bei Australien handelt es sich um einen Rechtsstaat. Dafür, dass den Angeschuldigten dort ein menschenrechtskonformes Verfahren vorenthalten würde, bestehen keine ernstlichen Anhaltspunkte.

7.

Nach dem Gesagten ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden. Die Beschwerde hatte im Übrigen ohnehin von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 21 Abs. 4 lit. b und Art. 80I Abs. 1 IRSG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 10'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Abteilung B, und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, sowie dem Bundesamt für Justiz, Abteilung internationale Rechtshilfe, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Dezember 2005

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: